

**Ordnung über den Zugang
und die Zulassung für den
gemeinsamen Masterstudiengang
„Neuroscience“ (M.Sc.) der Fakultät V
für Mathematik und Naturwissenschaften
und der Fakultät VI für Medizin und
Gesundheitswissenschaften der Carl
von Ossietzky Universität Oldenburg**

30.04.2015

Die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Neuroscience“ (M.Sc.) der Fakultäten V und VI der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wurde am 18.02.2015 von der Fakultät V für Mathematik und Naturwissenschaften und am 11.03.2015 vom Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Wahrnehmung der Aufgaben des Fakultätsrates der Fakultät VI für Medizin und Gesundheitswissenschaften beschlossen. Sie wurde am 31.03.2015 gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG vom Präsidium und gemäß § 18 Abs. 8 und 14, 51 Abs. 3 NHG durch Erlass des MWK vom 21.04.2015 (Az. 27.5-74508-142) genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung, regelt den Zugang und die Zulassung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Neuroscience“ (M.Sc.) der Fakultät V für Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät VI für Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5).

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Neuroscience“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a) entweder

aa) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss im Studiengang „Neurowissenschaften“, „Biologie“ oder einem anderen mathematisch-naturwis-

senschaftlichen oder fachlich verwandtem Studiengang (z. B. Psychologie, Ingenieurwissenschaften, Informatik) oder

bb) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Neurowissenschaften“, „Biologie“ oder einem anderen mathematisch-naturwissenschaftlichen oder fachlich verwandtem Studiengang (z. B. Psychologie, Ingenieurwissenschaften, Informatik) erworben hat. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

(2) Die besondere Eignung zum Studium ist nachzuweisen durch:

a) einen qualifizierten Bachelor- oder gemäß Abs. 1 Buchst. a) bb) gleichwertigen Abschluss nach Maßgabe des Abs. 3,

b) ein Motivationsschreiben in englischer Sprache

c) englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

d) sowie ggf. zum Nachweis der persönlichen Qualifikation,

- mindestens 3 Monate nachgewiesene Praktika oder wissenschaftliche Projektarbeit außerhalb des normalen Studiengangs, einschlägige Tätigkeit als studentische Hilfskraft oder Bachelorarbeit im Bereich Neurowissenschaften

- wissenschaftliche Publikationen/Preise/Auszeichnungen und/oder

- mindestens ein Semester andauernder, nachgewiesener, studienrelevanter Auslandsaufenthalt und/oder

- mindestens 6 Monate andauerndes, nachgewiesenes, freiwilliges soziales oder gesellschaftliches Engagement, (z. B. Gremienarbeit, Bundesfreiwilligendienst, Familienzeiten) und/oder

- mindestens 12 Monate nachgewiesene relevante Berufserfahrung.

Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist neben dem qualifizierten (Bachelor-)Abschluss sowie des Vorliegens eines Motivationsschreibens und des Nachweises der englischen Sprachkenntnisse eine Bewertung des Grads der besonderen Eignung (Abs. 5) mit mindestens drei Punkten.

(3) Ein qualifizierter Abschluss gemäß Abs.2 Buchstabe a) liegt vor, wenn der Studiengang mindestens mit der Abschlussnote 3,0 und 12 Leistungspunkten im Bereich der Neurowissenschaften sowie 12 Leistungspunkten im Bereich Mathematik/Statistik/Programmierung absolviert worden ist. Fehlende Kenntnisse maximal in einem der beiden Bereiche im Umfang von bis zu 6 Leistungspunkten können nachgeholt werden. Im Einzelfall können Zugangsbescheide unter die auflösende Bedingung des Nachholens der jeweils fehlenden Kenntnisse gestellt werden.

(4) Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von § 2 Abs. 1 erforderlich, dass mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen; die aus den bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote muss mindestens 3,0 betragen. Diese Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(5) Der Grad der besonderen Eignung wird ermittelt, indem der Zulassungsausschuss (§ 4) die Kriterien zur Beurteilung der besonderen Eignung anhand der Note des qualifizierten (Bachelor-)Abschlusses sowie der Merkmale für die persönliche Qualifikation nach dem folgenden Punkteschema bewertet:

a) Bewertung der Note des Bachelorabschlusses:

1,0 - 1,50	3 Punkte,
1,51 - 2,0	2,5 Punkte,
2,01 - 2,50	2,0 Punkte,
2,51 - 3,00	1,5 Punkte

b) Bewertung der Kriterien zur Beurteilung der persönlichen Qualifikation:

- mindestens 3 Monate nachgewiesene Praktika oder wissenschaftliche Projektarbeit außerhalb des normalen Studiengangs, einschlägige Tätigkeit als studentische Hilfskraft oder Bachelorarbeit im Bereich Neurowissenschaften
1 Punkt,
- wissenschaftliche Publikationen/Preise/Auszeichnungen
1 Punkt,

- mindestens ein Semester andauernder, nachgewiesener, studienrelevanter Auslandsaufenthalt
0,5 Punkte,
- mindestens 6 Monate andauerndes, nachgewiesenes, freiwilliges soziales oder gesellschaftliches Engagement, (z. B. Gremienarbeit, Bundesfreiwilligendienst, Familienzeiten)
0,5 Punkte,
- mindestens 12 Monate nachgewiesene relevante Berufserfahrung
0,5 Punkte.

§ 3

Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen

(1) Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Mai für das nachfolgende Wintersemester eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber mit einem deutschen Hochschulabschluss senden ihre Bewerbungsunterlagen an die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Hochschulabschluss senden ihre Bewerbungsunterlagen über uni-assist an die Carl von Ossietzky Universität¹.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Unterlagen in anderen Sprachen mit beglaubigten Übersetzungen) beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelor- oder gleichwertigen Studiengangs oder - wenn das Zeugnis noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) ein Motivationsschreiben in englischer Sprache (1 Seite),
- c) ein Nachweis der Englischkenntnisse gem. § 2 (2) b), wobei der Nachweis auch dadurch erbracht werden kann, dass Bewerberinnen oder Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschul-

¹ Bewerberinnen und Bewerbern mit einem (Bachelor-) Abschluss aus dem Ausland wird dringend empfohlen, ihre Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 31. März bei der zentralen Servicestelle uni-assist einzureichen, da die Äquivalenzprüfung ausländischer Abschlüsse zusätzliche Bearbeitungszeit und eventuelle weitere Maßnahmen seitens der Bewerberinnen oder Bewerber erfordert, so dass bei späterer Einreichung der Bewerbungsunterlagen ein Beginn des Studiums zum angestrebten Wintersemester nicht gewährleistet werden kann.

abschluss in englischer Sprache belegen; die sich aus dem jeweiligen Nachweis ergebende Qualifikation darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 5 Jahre sein; und

- d) das ausgefüllte Formblatt zu der gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 erforderlichen Nachweisführung über die besondere Eignung (specific eligibility form) mit folgenden Unterlagen soweit zutreffend: Bescheinigungen über Praktika oder Tätigkeit als studentische Hilfskraft, Thema und englischsprachiges Abstract der Bachelorarbeit, Angaben zu Publikationen, Preisen, Auszeichnungen, Bescheinigung eines Auslandsaufenthalts, Bescheinigung über soziales oder gesellschaftliches Engagement.

§ 4

Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen anhand der nach § 3 (2) einzureichenden Unterlagen, hier insbesondere über das Vorliegen der besonderen Eignung, und trifft die Feststellung, ob ein Studiengang fachlich verwandt i. S. d. § 2 Abs. 1 Buchst. a) aa) ist.

(2) Der Zulassungsausschuss wird auf Vorschlag der fakultätsübergreifenden Studienkommission der Fakultäten V und VI der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg von den Fakultätsräten der Fakultäten V und VI bestellt. Dem Zulassungsausschuss gehören an:

- a) 3 Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe
- b) 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- c) 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Für jede Statusgruppe wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

Die lehrenden Mitglieder sollen in Bachelor- oder Masterstudiengängen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der entsprechenden Ausrichtung lehren.

(3) Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte der lehrenden Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Hochschullehrergruppe. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der nach dieser Ordnung zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach einer Rangfolge auf Grundlage der Bachelorgesamtnote bzw. nach der Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 4 als geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 15. Dezember bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6

Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach §§ 2, 5 Abs. 1 zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen und die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).

(3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind, spätestens jedoch zum 15. Oktober, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7**Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.